

# TE OGH 2021/2/10 150s139/20k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.02.2021

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 10. Februar 2021 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl und Hon.-Prof. Dr. Oshidari und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski und Mag. Fürnkranz in der Strafsache gegen J\*\*\*\*\* P\*\*\*\*\* wegen Verbrechen der Erpressung nach §§ 15, 144 Abs 1 StGB und einer weiteren strafbaren Handlung, AZ 24 Hv 6/20v des Landesgerichts für Strafsachen Graz, über die Anträge des Verurteilten J\*\*\*\*\* P\*\*\*\*\* auf Erneuerung des Strafverfahrens gemäß § 363a StPO, auf Hemmung des Vollzugs und auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers nach Anhörung der Generalprokuratur nichtöffentlich (§ 62 Abs 1 zweiter Satz OGH-Geo 2019) den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Die Anträge auf Erneuerung des Strafverfahrens und auf Hemmung des Vollzugs werden zurückgewiesen.

Der Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers wird abgewiesen.

## Text

Gründe:

J\*\*\*\*\* P\*\*\*\*\* wurde mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz als Schöffengericht vom 25. Februar 2020, GZ 24 Hv 6/20v-49, zweier Verbrechen der Erpressung nach §§ 15, 144 Abs 1 StGB und eines Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach §§ 15, 12 zweiter Fall, 302 Abs 1 StGB schuldig erkannt, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs 2 StGB eingewiesen.

Die dagegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des J\*\*\*\*\* P\*\*\*\*\* wurde mit Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 29. September 2020, AZ 14 Os 49/20t, zurückgewiesen. Seiner Berufung (sowie jener der Staatsanwaltschaft) wurde mit Urteil des Oberlandesgerichts Graz vom 2. Dezember 2020, AZ 8 Bs 355/20x, nicht Folge gegeben.

Mit nicht anwaltlich gefertigter, am 15. Dezember 2020 unmittelbar beim Obersten Gerichtshof eingebrachter Eingabe begehrt der Verurteilte die Erneuerung des Strafverfahrens gemäß § 363a StPO, die Hemmung des Vollzugs sowie die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers für den Antrag auf Erneuerung. Darin bringt er – ohne konkrete Bezugnahme auf ein Recht nach der EMRK (vgl aber RIS-Justiz RS0122737 [T9]) – im Wesentlichen vor, er sei unschuldig verurteilt worden.

## Rechtliche Beurteilung

Der vom Verurteilten selbst verfasste Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens war schon mangels Vorliegens einer gemäß § 363b Abs 2 Z 1 StPO zwingend erforderlichen Unterschrift eines Verteidigers, was einer Verbesserung nicht zugänglich ist, zurückzuweisen (RIS-Justiz RS0122737 [T30]).

Ein Antrag auf Zuerkennung hemmender Wirkung ist gesetzlich nicht vorgesehen (RIS-JustizRS0125705), weshalb das darauf bezogene Begehren des Antragstellers ebenfalls als unzulässig zurückzuweisen war.

Dem Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers war zufolge offenkundiger Aussichtslosigkeit der angestrebten Prozesshandlung kein Erfolg beschieden (RIS-Justiz RS0127077 [T2]). An dieser Einschätzung ändern, wie noch angemerkt sei, auch die Ausführungen des Verurteilten in seiner Äußerung zur Stellungnahme der Generalprokuratur nichts. Ein Erneuerungsantrag gegen ein Erkenntnis des Obersten Gerichtshofs – ohne vorherige Anrufung des EGMR – ist im Übrigen unzulässig (RIS-Justiz RS0122737).

**Textnummer**

E130795

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2021:0150OS00139.20K.0210.000

**Im RIS seit**

02.03.2021

**Zuletzt aktualisiert am**

02.03.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)